Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 27. September 2022

Zur Gewährleistung von Wahlwerbung erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

Allgemeinverfügung

- Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVO normierten Verbot wird der Betrieb von Lautsprechern zum Zwecke der Wahlwerbung sowohl inner- als auch außerorts unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.
- 2. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVO normierten Verbot wird Wahlwerbung als Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.

Nebenbestimmungen

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag einer Wahl
- a) zum Europäischen Parlament,
- b) zum Deutschen Bundestag,
- c) zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder
- d) zu einer Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern bis zwei Wochen nach dem Tag dieser Wahl oder einer Stichwahl.
- II. Für Wahlwerbung von Wahlvorschlagsträgern, die sich inhaltlich ausdrücklich auf mehrere innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen stattfindende Wahlen bezieht, gilt diese

Allgemeinverfügung für den Zeitraum von sechs Wochen vor der ersten Wahl bis zwei Wochen nach der letzten Wahl oder Stichwahl.

- III. Wahlwerbung durch Lautsprecher (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung) darf unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen sowohl inner- als auch außerorts durchgeführt werden:
- 1. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen, zum Beispiel Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- 2. Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- 3. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
- IV. Innerhalb geschlossener Ortschaften gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:
- 1. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterbleiben.
- 2. In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zuzeiten des Gottesdienstes ist Lautsprecherwerbung untersagt.
- V. Wahlwerbung als Plakatwerbung (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) darf außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
- 1. Wahlwerbung als Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und, soweit keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist, an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und vierspurigen Straßen.
- 2. Die Plakatwerbung darf weder innerhalb des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraums aufgestellt, an- oder aufgebracht werden noch in diesen hineinragen.
- 3. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen wie zum Beispiel Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Bäumen durch das Anbringen (Anschrauben, Annageln, Ankleben) oder Aufbringen von Wahlplakaten, Wahlparolen, Symbolen oder anderen plakativen Elementen der Wahlwerbung ist unzulässig.
- 4. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Wahl oder der Stichwahl, im Fall der Nebenbestimmung II. innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der letzten Wahl oder Stichwahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Begründung

Die Werbung um Stimmen durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen (Wahlvorschlagsträger) ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere in der Wahlkampfschlussphase, die in Anlehnung an § 21a Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) sechs Wochen beträgt, besteht daher aufgrund Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und dem Parteienprivileg nach Art. 21 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO. Wahlwerbung kann dabei nur in den Grenzen des Straßenverkehrsrechts erfolgen. Am Verkehr Teilnehmende dürfen durch Wahlwerbung mittels Lautsprechern und Plakaten nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss weiterhin gewährleistet sein. Aus gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten ist es daher notwendig, die Ausnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Nebenbestimmungen ist § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 43 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) bestimmt.

Hinweise:

Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Straße 323a 19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath (Abteilungsleiterin Verkehr und Straßenbau)